

WPP Konkursrecht (FS 2014)

	Kommentar	Punkte
Fall 1	Frage 1	
	<p>Gemäss Sachverhalt hat das Gericht die Konkursöffnung ausgesprochen (Art. 171 SchKG). Art. 171–173a SchKG sind somit nicht zu prüfen Zusatzpunkte: Besprechung anderer Rechtsschritte nach der Konkursöffnung</p>	0.25
	<p>I. Beschwerde (Art. 174 Abs. 1 SchKG; Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 7 ZPO): Anfechtung des Gerichtsentscheides – Aufhebung der Konkursöffnung</p>	0.25
	<p><u>Ausführungen zur ZPO-Beschwerde:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachliche Zuständigkeit: Oberes kantonales Gericht als Beschwerdeinstanz (Art. 321 Abs. 1 ZPO) • R.M. zur Erhebung der Beschwerde klarerweise legitimiert • Beschwerdegründe (Art. 320 ZPO): <ol style="list-style-type: none"> a) Unrichtige Anwendung des Rechts? b) Offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts? • Rechtsmittelfrist: 10 Tage (Art. 174 Abs. 1 SchKG; Art. 321 Abs. 2 ZPO) seit der Zustellung des begründeten Entscheides (Art. 321 Abs. 1 ZPO: schriftlich und begründet) 	0.5
	<p><u>Novenrecht:</u> Art. 326 Abs. 2 ZPO: Art. 174 SchKG sieht besondere Bestimmungen vor</p>	2
	<p>Unechte Noven (Art. 174 Abs. 1 SchKG): Neue Tatsachen, die vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind, aber dem Gericht nicht bekannt waren, dürfen unbeschränkt vorgebracht werden – Aufhebung des Konkurses ohne Prüfung der Zahlungsfähigkeit von R.M.: In casu nicht ersichtlich</p>	
	<p>Bestimmte echte Noven (Art. 174 Abs. 2 SchKG): Beweis durch Urkunden, dass erst nach der Konkursöffnung, aber innerhalb der Beschwerdefrist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist (Ziff. 1): R.M. müsste die Bank vollumfänglich befriedigen • Der geschuldete Betrag bei der Beschwerdeinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Ziff. 2): R.M. müsste den betriebenen Betrag samt Zinsen und Kosten zuhanden der Bank beim Obergericht hinterlegt haben • Der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Ziff. 3): Die Bank müsste ihr Konkursbegehren zurückziehen oder den Verzicht erklären 	
	<p>Stellt der Vater R.M. die Erbschaft tatsächlich zur Verfügung, sind ausreichend liquide Mittel vorhanden, mit denen die offene Forderung der Bank vollumfänglich befriedigt werden kann</p>	
	<p><u>Zusätzlich: Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit, d.h.:</u> Glaubhaftmachen: Objektiv überprüfbar wird der Schluss erlaubt, es bestehe eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, die Sachdarstellung von R.M. treffe zu. / Zahlungsfähigkeit wahrscheinlicher als Zahlungsunfähigkeit Ermessensspielraum des Gerichts; keine strengen Anforderungen R.M. bringt folgende Argumente vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Guter Businessplan, neue Entwicklung und baldige serienmässige Produktion: Dies spricht eher dafür, dass sie zahlungsfähig ist und nur 	4

	<p>vorübergehend illiquid ist – Ernsthaftes Bemühen die ungünstige finanzielle Situation zu verhindern, d.h. R.M wird in absehbarer Zeit in der Lage sein, ihren laufenden Verpflichtungen nachzukommen und die bestehenden Schulden abzutragen ≠ äusserst ungewiss, ob sie damit in absehbarer Zeit ihre finanzielle Situation verbessern wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbestellungen/Auftragsbestätigungen: Dies spricht ebenfalls dafür, dass sie zahlungsfähig ist, da bald mit Einnahmen gerechnet werden kann – Es bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine finanzielle Verbesserung der Situation von R.M. • Bei Konkurs findet sie keine Stelle mehr als IT-Spezialistin: Nicht relevant; nur ausnahmsweise hat ein Konkurs zur Folge, dass man keine Stelle mehr finden kann. Die Zahlungsfähigkeit kann damit nicht dargetan werden • Wenn das Geschäft nicht erfolgreich läuft, kann sie als IT-Spezialistin arbeiten: Damit kann sie ihre Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft machen – jahrelang hat sie den Beruf nicht mehr ausgeübt <p>Die Argumente können dafür oder dagegen sprechen, dass R.M. ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft machen kann: Wenn der Vater CHF 200'000 bezahlt, stellen die noch verbleibenden Schulden unter Berücksichtigung des guten Businessplans, der neuen Entwicklung und der baldigen serienmässigen Produktion sowie der Vorbestellungen keine allzu grosse Belastung mehr dar ≠ Es verbleiben doch noch zu umfangreiche Schulden, als dass die Zahlungsfähigkeit bejaht werden könnte</p> <p><u>Zusatzpunkte:</u> Sollte die Beschwerde keinen Erfolg haben, kann sie immer noch Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erheben (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG) Keine Streitwertgrenze (Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG) Eingeschränkte Kognition (Art. 95/97 BGG): Gesetzesverletzung oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts, d.h. R.M. müsste eine falsche Anwendung von Art. 174 SchKG rügen</p> <p>II. Widerruf des Konkurses (Art. 195 Abs. 1 SchKG):</p> <p>Der Widerruf setzt Veränderungen der Tatsachen voraus, welche die Weiterführung des Konkursverfahrens zwecklos machen. Der Konkurs wird widerrufen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • R.M nachweist, dass sämtliche Forderungen getilgt sind • sie von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung vorlegt, dass die Konkurseingabe zurückgezogen wird oder • ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist <p><u>Zeitpunkt:</u> Vom Ablauf der Eingabefrist, d.h. frühestens 1 Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung der Konkursöffnung, bis zum Schluss des Konkursverfahrens (Art. 195 Abs. 2 SchKG)</p> <p>Entsprechende Prüfung der Voraussetzungen wie bei der Beschwerde: Der Widerruf des Konkurs steht in diesem Fall nicht im Vordergrund, da die Voraussetzungen nicht gegeben sind: R.M. verfügt nicht über die Mittel, alle Forderungen (Bank, Lieferungen, Zinsen, Kosten) zu bezahlen; es nicht ersichtlich ist, dass alle Gläubiger ihre Konkurseingabe zurückziehen würden; für das Zustandekommen eines Nachlassvertrages bestehen keine Hinweise</p> <p><u>Zusatzpunkte:</u> Beschwerde (Art. 309 lit. b Ziff. 7 i.V.m. Art. 319 ff. ZPO) Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht</p>	<p>1</p>
	<p>Frage 2</p>	<p>2</p>

	<p><u>Beschwerde</u>: Grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung (Art. 325 Abs. 1 ZPO). Um den Konkurs sofort zu stoppen, kann R.M. die Aufschiebung der Vollstreckung des angefochtenen Entscheides ausdrücklich beantragen (Art. 325 Abs. 2 Satz 1 ZPO; Art. 174 Abs. 3 SchKG)</p> <p>Ermessen: Es gilt die Interessen von R.M. und der Gläubiger gegeneinander abzuwägen. Der Antrag hat Aussicht auf Genehmigung, wenn die Beschwerde eine sehr glaubwürdige, fundierte Basis hat</p> <p>Wirkung: Das Konkursamt kann keine Zwangsvollstreckungshandlungen vornehmen und die Konkurswirkungen werden gehemmt</p> <p>Zum Schutz der Gläubiger können vorsorgliche Massnahmen erlassen werden, z.B. Kontosperre (Art. 174 Abs. 3 SchKG; Art. 325 Abs. 2 Satz 2 ZPO)</p> <p><u>Widerruf</u>: Grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, aber schwierig, dass sie gewährt wird</p>	
	Total Fall 1: Punkte	10

Fall2	Prüfungslaufnummer:	10 Punkte
Mögliche Rechtsschritte		
Beschwerde (Art. 17 SchKG)		/1.5
Kollokationsklage (Art. 250 Abs. 2 SchKG)		/1.5
Schenkungsanfechtung (Art. 286 SchKG)		
Diskussion Rechtshandlung: Handelt es sich um eine gemischte Schenkung nach Art. 286 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG?		/3
Verdachtsfrist 1 Jahr		/0.25
Absichtsanfechtung (Art. 288 SchKG)		
Diskussion Rechtshandlung: Fällt die Rechtshandlung unter Art. 288 SchKG?		/1.5
Verdachtsfrist 5 Jahre		/0.25
Erfolg/Wirkungen		
Diskussion: Wie wirkt sich die allfällige Gutheissung einer Kollokationsklage/Beschwerde aus?		/2
Total Punkte Fall 2		/10

Total Prüfung	20
----------------------	----